

Entgeltregelung Ufer- und Hafengelder

für die Benutzung

der Häfen

Düsseldorf, Düsseldorf-Reisholz und Neuss



(Stand: 01.04.2026)

RheinCargo GmbH & Co. KG

VERZEICHNIS

1 Geltungsbereich und Preisanwendung	3
2 Allgemeine Bestimmungen	3
3 Ufergeld	3
4 Ufergeld Hafen Neuss, Düsseldorf, Düsseldorf-Reisholz	4
5 Hafengeld	5
6 Fischfangerlaubnis im Hafen Neuss	6
7 Schlussbestimmungen	8
8 Inkrafttreten	8

1 Geltungsbereich und Preisanwendung

Diese Preisliste gilt für den Hafen Neuss, den Hafen Düsseldorf-Stadthafen, den Hafen Düsseldorf-Reisholz und den Hafen Düsseldorf-Heerdt der "RheinCargo GmbH & Co. KG" (RheinCargo).

Im Bereich Neuss und Düsseldorf sind die Abgrenzungen der Häfen gegenüber den Bundeswasserstraßen in den Bestimmungen der Hafenverordnungen (HVO) in der jeweils neusten Fassung maßgebend.

Für die Benutzung der Häfen sowie der Inanspruchnahme von Dienstleistungen werden von der RheinCargo Ufergeld, Hafengeld und Entgelte für Fischereierlaubnisscheine nach Maßgabe dieses Tarifs erhoben. Die Entgelterhebung für Fischereierlaubnisscheine gilt nur den Hafen Neuss.

2 Allgemeine Bestimmungen

Aufgrund des § 119 des Landeswassergesetzes (LWG) des Landes NRW vom 25. Juni 1995 werden von der RheinCargo Ufergeld und Hafengeld nach Maßgabe dieser Preisliste erhoben.

3 Ufergeld

3.1 Ufergeld ist für alle Güter zu entrichten, die über das Ufer oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung verraumt werden.

3.2 Ufergeld ist von demjenigen (Zahlungspflichtiger) zu zahlen, der im Hafen Güterumschlag durchführt oder von der RheinCargo für sich durchführen lässt.

3.3 Der Schuldner ist verpflichtet, der RC die für die Ufergelderhebung notwendige Auskünfte unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen zu erteilen. Für die Erhebung von Ufergeld sind vom Schuldner die von der RC vorgeschriebenen Ladungserklärungen unverzüglich nach Abschluss des Umschlagvorganges einzureichen.

3.4 Ufergeld wird – ausgenommen Punkt 4.2 sowie 5.2 – nach der Art und dem Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter berechnet. Das Gewicht wird auf volle Tonnen aufgerundet.

3.5 Für die Einstufung der Güter in Güterklassen ist das „Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen“ in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der unter Punkt 4.3 sowie 5.3 aufgeführten Abweichungen maßgebend.

3.6 Bei Mischladungen von Gütern verschiedener Klassen wird für die gesamte Ladung der Ufergeldsatz für das Gut der höchsten Güterklasse angewendet, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.

3.7 Für Güter, die unmittelbar von Schiff zu Schiff umgeschlagen oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung verraumt werden, ist die Hälfte des jeweils gültigen Ufergeldsatzes pro Tonne je Schiff zu entrichten.

4 Ufergeld Hafen Neuss, Düsseldorf, Düsseldorf-Reisholz

4.1 für Güter der

Güterklasse	in EUR (€)
I	0,83 je Tonne
II	0,83 je Tonne
III	0,64 je Tonne
IV	0,64 je Tonne
V	0,63 je Tonne
VI	0,39 je Tonne

4.2 Für PKW je Stück (Güter Nr. 9100) 1,57 €

4.3 Ausnahmen:

Abweichend von den Bestimmungen der Ziffer 4.3 beträgt das Ufergeld je angefangene Tonne:

4.3.1 für Mineralöl 0,80 €
(Nr. 3100, 3211, 3212, 3231, 3251, 3252, 3270, 3412, 8310)

4.3.2 für Eisen- und Stahlwaren 0,80 €
(Nr. 5221-5223, 5230, 5311-5313, 5350, 5370, 5411, 5412, 5441, 5442, 5510, 5520, 9394, 9412, 9492, 9493)

4.3.3 Für chemische Produkte 0,80 €

(Nr. 8110-8193; 8310; 8392 -8399; 8961-893)

5 Hafengeld

- 5.1 Hafengeld ist, soweit nichts anderes gilt, für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen ab der Einfahrt in das jeweilige Hafengebiet der RheinCargo zu entrichten. Hierzu gehört eine verpflichtende Anmeldung bei Hafeneinfahrt, sowie Anmeldungen zur Umschlagsaktivitäten gem. "Allgemeinen Benutzungsbedingungen" (ABB) der RheinCargo in ihrer gültigen Fassung.
- 5.2 Für ununterbrochene Aufenthalte im Hafengebiet mit einer Gesamtdauer von bis zu 24 Stunden erfolgt die Entgeltberechnung in zeitlich fortlaufenden Abrechnungsabschnitten je angefangene 3 Stunden. Überschreitet der Aufenthalt die Dauer von 24 Stunden, wird die Abrechnung ab dem Zeitpunkt der Überschreitung pauschal in aufeinanderfolgenden 24-Stunden-Intervallen vorgenommen. Ab einem ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens sieben Tagen im Hafengebiet können abweichende Zahlungsmodalitäten im Rahmen einer Sondervereinbarung gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anfrage, die vor dem Einlaufen in den jeweiligen Hafen einzureichen ist.
- 5.3 Hafengeld für Güterschiffe wird nach Aufenthaltsdauer, sowie nach Tragfähigkeit (in Tonnen) des Schiffes im Hafengebiet berechnet. Hafengeld für Kreuzfahrer-/Passagierschiffen oder Hotel-/Veranstaltungsschiffen und andere schwimmende Anlagen wird nach Quadratmeter (m²) benutzter Wasserfläche berechnet. Die genutzte Wasserfläche wird auf Quadratmeter (m²) aufgerundet.
- 5.4 Für die Berechnungsart nach Quadratmetern der benutzten Liegeplatzfläche werden deren größte Länge und Breite miteinander multipliziert.
- 5.5 Hafengeld ist von dem Eigentümer oder Betreiber eines Wasserfahrzeuges oder einer schwimmenden Anlage zu zahlen (Zahlungspflichtiger).
- 5.6 Sofern der Zahlungspflichtige die benötigten Informationen (siehe 5.1) nicht fristgerecht übermittelt, so ist der Schuldner des Hafengeldes zur Zahlung einer zusätzlichen Aufwandspauschale in Höhe von 100,00 € zzgl. Ust. in gesetzlicher Höhe verpflichtet.

5.7 Die Zeiteinheit gilt als angefangen:

5.7.1 für Güterschiffe mit Umschlag:

Ab 24 Stunden vor Beginn der Umschlagsaktivität Frei

Bis 24 Stunden nach Beendigung der Umschlagsaktivität Frei

Ab 24 Stunden nach Beendigung der Umschlagsaktivität

Bis 1.600 Tonnen Tragfähigkeit 35,00 € je 24h

Ab 1.601 bis 3.200 Tonnen Tragfähigkeit 70,00 € je 24h

Ab 3.201 Tonnen Tragfähigkeit 100,00 € je 24h

5.7.2 Für Güterschiffe ohne Umschlag und allen übrigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen:

Ab 3 Stunden ununterbrochenen Aufenthalt

Bis 1.600 Tonnen Tragfähigkeit 6,25 € je 3h

Ab 1.601 bis 3.200 Tonnen Tragfähigkeit 12,50 € je 3h

Ab 3.201 Tonnen Tragfähigkeit 17,50 € je 3h

Ab 24 Stunden ununterbrochenen Aufenthalt

Bis 1.600 Tonnen Tragfähigkeit 45,00 € je 24h

Ab 1.601 bis 3.200 Tonnen Tragfähigkeit 90,00 € je 24h

Ab 3.201 Tonnen Tragfähigkeit 125,00 € je 24h

5.8 Hafengeld wird nicht erhoben:

5.8.1 für Beiboote, die zu anderen abgabepflichtigen Wasserfahrzeugen oder sonstigen schwimmenden Anlagen gehören

5.8.2 für Wasserfahrzeuge und sonstige schwimmende Anlagen, die dem Bund oder einem Bundesland gehören oder ausschließlich für deren Rechnung tätig sind, sofern ihre Tätigkeit ausschließlich aufsichts- oder wasserbaulichen Zwecken dient.

6 Fischfangerlaubnis im Hafen Neuss

Bei der Ausstellung der Fischfangerlaubnis im Hafen Neuss sind folgende besondere Bedingungen durch den Erlaubnisinhaber einzuhalten.

Außer den Vorschriften der Ordnungsbehördlichen Verordnung im Landesfischereigesetz (Landesfischereiordnung) vom 08.12.1972 (GV.NW 1973 S.2) sind die für den Hafen- und Bahnverkehr im Hafen Neuss geltenden Vorschriften zu beachten. Den Anordnungen der Polizeibeamten und des Aufsichtspersonals der RC bzw. der Hafenbehörde ist Folge zu leisten.

Das Betreten der nicht befestigten Ufer und Böschungen sowie der Aufenthalt im Arbeitsbereich von Umschlaganlagen und Mineralöltanklagern ist nicht gestattet.

Die RC übernehmen keinerlei Haftpflicht für eventuelle eintretende Unfälle oder Schäden. Der Erlaubnisinhaber ist auch für Unfälle oder Schäden, die Dritte durch seine Tätigkeit erleiden, voll verantwortlich und persönlich haftbar.

Ordnungswidrigkeiten werden nach § 55 des Fischereigesetzes für das Nordrhein-Westfalen – Landesfischereigesetz – vom 11.07.1972 (GV.NW: S.226) imd / oder der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Landesfischereigesetz (Landesfischereiverordnung) vom 08.12.1972 (GV.NW. S.2) geahndet.

Das Entgelt für einen Fischereierlaubnisschein ist von demjenigen (Schuldner) zu zahlen, der im Hafen Neuss gemäß den Vorschriften der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Landesfischereigesetz (Landesfischereiordnung – neueste Fassung –) Fischfang betreiben will.

Alle anderen besonderen Bedingungen sind in der Fischereierlaubnis definiert.

7.6 Das Entgelt für die Ausstellung eines Jahresfischereierlaubnisscheines beträgt:

Jahresscheine – ohne Ermäßigung	21,60 €
Jahresscheine für Jugendliche ab dem 16. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	3,24 €
Jahresscheine für Rentner und Menschen mit Behinderungen (GdB von mind. 50)	3,24 €
Monatsscheine (ab dem Monat August) – ohne Ermäßigung	5,40 €

7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Der Zahlungspflichtige ist verpflichtet, der RheinCargo die zur Ermittlung der zu erhebenden Ufer- und Hafententgelte notwendigen Auskünfte zu erteilen und die dazu notwendigen Unterlagen vorzulegen.
- 7.2 Die Umsatzsteuer wird jeweils in gesetzlicher Höhe zusätzlich berechnet.
- 7.3 Hafententgelte und Leistungsentgelte werden mit Rechnungszugang fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der RheinCargo erhoben.
- 7.4 Im Übrigen gelten neben den sonstigen rechtlichen Vorschriften für den Zutritt, den Aufenthalt und für die Benutzung der Verkehrsflächen, der Betriebs- und Verkehrsanlagen, der Anlagen zum Lagern von Gütern sowie aller sonstigen Anlagen in den Kölner Häfen der RheinCargo die "Allgemeinen Benutzungsbedingungen" (ABB) der RheinCargo in der jeweils gültigen Fassung.
- 7.5 Erfüllungsort ist der jeweilige Hafenstandort. Der Gerichtsstand ist, unabhängig vom Erfüllungsort, Neuss.

8 Inkrafttreten

Diese Preisliste tritt am 01.04.2026 in Kraft. Dieser Tarif wird auf der Webseite der RheinCargo veröffentlicht.

Neuss, den 04. Mai 2026

RheinCargo GmbH & Co. KG

